

Beschäftigte, Arbeiter und Angestellte, Selbständig Erwerbstätige und Mithelfende Familienangehörige; Durchschnittliches monatliches Arbeitseinkommen

Siehe entsprechende Bemerkungen zu Abschnitt IV.

Die Kennziffer Produktionsarbeiter beinhaltet ab 1963 entsprechend den neu eingeführten Beschäftigtengruppenkatalogen die direkt in der Produktion sowie für Zwischenlagerung, Reparatur- und Transportleistungen tätigen Produktionsarbeiter. Dadurch werden die Produktionsarbeiter, die für Forschung und Entwicklung der Produktion, für die Konstruktion und Projektierung tätig sind, hier nicht mehr ausgewiesen.

In den Tabellen 27, 28, 31 und 35 beziehen sich die Beschäftigten, das monatliche Arbeitseinkommen sowie die Produktivität der Produktionsarbeiter für das Jahr 1955 auf die Betriebe des Standes vom 31. Dezember 1956, die übrigen Angaben auf die Betriebe des Standes vom 31. Dezember des betreffenden Berichtsjahres.

Selbständige Lehrkombinate sind in den Beschäftigtenangaben nicht enthalten.

Schichtarbeit

Die Anzahl der ein-, zwei- und dreischichtig arbeitenden Produktionsarbeiter wurde durch Umrechnung der Anschreibungen in den täglichen Anwesenheitslisten (je Schicht) der Betriebe jeweils im Durchschnitt des Monats Oktober ermittelt.

Nicht erfaßt an den jeweiligen Tagen und deshalb bei der Berechnung des Durchschnitts der ein-, zwei- und dreischichtig arbeitenden Produktionsarbeiter nicht berücksichtigt sind Produktionsarbeiter, die an Sonntagen bzw. an Feiertagen lediglich Arbeiten zur Aufrechterhaltung der Produktion außerhalb des normalen Schichtrythmus verrichten, sowie abwesende Produktionsarbeiter, (Urlaub, Krankheit usw.).

Produktionsarbeiter nach der Art ihrer Tätigkeit

Zu den Produktionsarbeitern mit einer Tätigkeit an Maschinen und Anlagen zählen alle Arbeiter, die überwiegend eine körperliche oder geistige Tätigkeit zur Bedienung von Maschinen und Anlagen bzw. überwiegend Kontroll- und Überwachungsfunktionen an Maschinen und Anlagen ausüben.

Zu den Produktionsarbeitern mit einer Tätigkeit nicht an Maschinen und Anlagen zählen alle Arbeiter, die körperliche Arbeiten ohne bzw. mit einfachen Handwerkszeugen (hand- oder fußbetriebene Maschinen oder Einrichtungen, energiebetriebene Maschinenwerkzeuge, z. B. elektrische Handbohr- und -Schleifmaschinen, Preßluftpöhlhammer, Näh- und Steppmaschinen) verrichten. Ferner werden alle Arbeiter mit Kontroll- und Überwachungsfunktionen nicht an Maschinen und Anlagen (z. B. Prüfer, Gütekontrolleure) hinzurechnet.

Arbeitsaufwand

Aufwand an tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden (einschließlich Überstunden) der Produktionsarbeiter je 1 000 MDN industrieller Bruttoproduktion, einschließlich Bestandsveränderungen an unvollendeten Erzeugnissen in den Betrieben der volkseigenen metallverarbeitenden Industrie.

Bruttoprodukt, Abschreibungen auf Grundmittel, Materialverbrauch und Nettoprodukt

Siehe entsprechende Bemerkungen zu Abschnitt II.

Industrielle Bruttoproduktion

Die industrielle Bruttoproduktion umfaßt:

- alle fertiggestellten und zum Absatz bestimmten industriellen Produkte (einschließlich der Erzeugnisse, die zur Erhöhung der Bestände an Fertigerzeugnissen des Betriebes führen bzw. die unentgeltlich, zu herabgesetzten oder zu normalen Preisen an die Belegschaft abgegeben werden), unabhängig davon, ob diese vollständig im eigenen Betrieb oder in anderen Betrieben im Lohnauftrag hergestellt werden;
- alle abgeschlossenen materiellen Leistungen industrieller Art für fremde Auftraggeber, wie Lohnarbeiten, Reparaturen und Montagearbeiten;
- die fertiggestellten Erzeugnisse und abgeschlossenen materiellen Leistungen industrieller Art, die für eigene Investitionen und Generalreparaturen bestimmt sind, soweit sie im Bechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft als Grundmittel in der Kontenklasse 0 erfaßt werden oder in halbstaatlichen bzw. Privatbetrieben das Anlagekapital verändern;
- den Wert der Bestandsveränderungen an unvollendeten Erzeugnissen und Leistungen industrieller Art in den sozialistischen Betrieben der metallverarbeitenden Industrie (jedoch erst ab 1959 und mit Ausnahme der nach Erzeugnisgruppen gegliederten Tabellen).

Nicht in die industrielle Bruttoproduktion einbezogen sind:

Erzeugnisse der eigenen Produktion, die im eigenen Betrieb weiterverarbeitet bzw. verwendet werden (bis 1963 mit Ausnahme von Kohle, Erzen, Boheisen, Bohstahl und Fischfang);

Laufende Reparaturen an Gebäuden, Maschinen und Einrichtungen des eigenen Betriebes;

Selbst hergestellte und innerhalb eines Jahres verschleißende Arbeitsmittel, die aus Urlaubsmitteln finanziert werden;

Leistungen zur Realisierung von Garantie- und Gewährleistungsansprüchen;

Leistungen für Forschung und Entwicklung mit Ausnahme der zum Absatz bestimmten Fertigungsmuster, Nullserien und großtechnischen Versuchsanlagen;

Ausschuß aller Art, einschließlich des zum Verkauf gelangenden, sowie Abfälle;

Erzeugnisse und Leistungen, soweit sie den festgelegten technischen Güte- und Lieferbedingungen, Werkstandards oder anderen Qualitätsfestlegungen nicht entsprechen;

Erzeugnisse, an denen Lohnarbeiten ausgeführt, die repariert bzw. montiert werden;

Handelsware, Verpackungsmittel, die bereits im Preis der verpackten Erzeugnisse eingegriffen sind, sowie nichtindustrielle Erzeugnisse und Leistungen (wie Bauleistungen, Transportleistungen, Projektierungs- und Konstruktionsleistungen, landwirtschaftliche Erzeugnisse usw.).

Die durch die Anordnung über die Planung und Abrechnung der industriellen Produktion vom 30. Mai 1964 (GBI. Teil II Nr. 60) festgelegten Veränderungen des Inhalts der Kennziffer industrielle Bruttoproduktion

(Eigenverbrauch wird auch bei Kohle, Erzen, Boheisen, Bohstahl und Fischfang nicht mehr einbezogen; bei der Produktion von Fertigerzeugnissen aus Kundenmaterial wird der Materialwert nicht mehr wie bisher einbezogen, sondern beim Auftragnehmer — wie bei Lohnarbeiten — nur der hinzugefügte Wert erfaßt; der Auftraggeber dagegen bezieht den gesamten Wert der vom Auftragnehmer hergestellten Erzeugnisse ein, auch wenn diese von ihm ohne eigene Be- bzw. Verarbeitung abgesetzt werden)

sowie die veränderte Zuordnung der BAW wurden bei den Angaben des Jahres 1964 berücksichtigt.

Zur Sicherung der Vergleichbarkeit mit zurückliegenden Jahren wurden bei Indexreihen der Produktion und der Produktivität sowie bei den Tabellen 1 und 18 die vorstehenden Änderungen nicht vorgenommen. In den Tabellen 2, 5, 6, 19 und 20 werden sowohl die mit den vorangegangenen Jahren vergleichbaren als auch die die Veränderungen beinhaltenden Angaben (*kursiv*) ausgewiesen.